

Pius XI. über die Jugenderziehung

Am Ende des Jahres 1929, in dem die Christenheit das goldene Priesterjubiläum des Papstes Pius XI. feierlich beging, überraschte der Heilige Vater die Welt mit drei Rundschreiben an die Bischöfe und Gläubigen des Erdkreises. Das erste, das mit den Worten beginnt „Mens nostra“, erschien am 20. Dezember und behandelt die hohe Bedeutung der Exerzitien für das christliche Leben¹. Im zweiten, „Quinquagesimo ante anno“, vom 23. Dezember, gedenkt der Papst der großen Ereignisse des Jubeljahres². Die dritte Enzyklika ist die umfangreichste und bedeutsamste. Sie beginnt mit den Worten „Rappresentanti in terra“ und ist vom 31. Dezember datiert³.

In der Einleitung sagt der Heilige Vater, daß die Behandlung der Schul- und Erziehungsfragen „das Andenken an Unser Priesterjubiläum sein soll, das Wir in besonderer Absicht und mit besonderer Zuneigung der teuren Jugend widmen und allen jenen ans Herz legen, welche die Aufgabe und Pflicht haben, sich mit ihrer Erziehung zu beschäftigen“⁴.

Einen sinnigeren Dank an die Katholiken der ganzen Welt als diese Enzyklika konnte der Heilige Vater in der Tat nicht finden. So zeitgemäß, reichhaltig, klar und ermutigend ist das Schreiben des Papstes.

Oft haben die Päpste besonders im letzten Jahrhundert sich zu Schul- und Erziehungsfragen geäußert, aber es geschah immer im Rahmen anderer Fragen und Probleme. Auch der jetzt regierende Heilige Vater hat wieder und wieder auf die große Bedeutung der Schule hingewiesen. In der Auseinandersetzung mit dem faschistischen Staat sah er sich veranlaßt, häufig und sehr bestimmt den katholischen Standpunkt zu vertreten. Nun hat er alles gesammelt und zum ersten Mal in der Geschichte der Kirche der christlichen Erziehung der Jugend ein eigenes großes Rundschreiben gewidmet. Die Grundfragen katholischer pädagogischer Arbeit werden in einem großen systematischen Überblick dargestellt. Es liegt, wie der Papst sagt, nicht in seiner Absicht, diesen Gegenstand „in seiner gesamten, fast unerschöpflichen Fülle von Theorie und Praxis zu behandeln, sondern nur die obersten Grundsätze zusammenzufassen, die Hauptschlusfolgerungen ins rechte Licht zu setzen und die praktischen Anwendungen aufzuzeigen“⁵.

Bei der großen Bedeutung dieser päpstlichen Rundgebung halten wir es für unsere Pflicht, den gewaltigen Reichtum wenigstens einigermaßen unsern Lesern zu erschließen.

Zuvor aber muß darauf hingewiesen werden, daß die Enzyklika, obwohl sie zunächst in italienischer Sprache erschien, sich keineswegs ausschließlich oder vornehmlich an die italienischen Katholiken wendet. Das ergibt sich bereits aus der Aufschrift, das folgt ferner aus dem ganzen Inhalt, das mag man ersehen aus der Sorge des Heiligen Stuhles, möglichst bald Übersetzungen

¹ A. A. S. 21 (1929) 689—706.

² A. A. S. 21 (1929) 707—721.

³ A. A. S. 21 (1929) 722—762.

⁴ S. 4 der offiziellen vatikanischen deutschen Übersetzung, die im Folgenden immer zitiert ist.

⁵ S. 4 f.

in den großen Kultursprachen zu verbreiten, worauf in einem Einföhrungsartikel der „Osservatore Romano“ und die offiziöse „Civiltà Cattolica“¹ ausdrücklich hintweisen. Das wird noch klarer dadurch, daß nunmehr neben dem bisher einzig authentischen italienischen Text auch eine lateinische Übersetzung, die ebenfalls authentisch ist, vorliegt².

Die in Rom gefertigten Übersetzungen in die verschiedenen Kultursprachen sind zwar autorisiert, aber nicht authentisch. Bei Unklarheiten und in Zweifelsfällen wird man daher immer auf den italienischen oder lateinischen Text zurückgehen müssen. Es war gewiß keine leichte Aufgabe, das umfassende Schriftstück, das in gedrängtester Form und einem nicht leichten Italienisch eine so große Fülle von Gedanken bringt, in gutes Deutsch zu übertragen. Man wird daher bei dieser Übersetzung über manche stilistische Mängel hinweggehen. Man wird sich auch nicht wundern, wenn an der einen oder andern Stelle der italienische Ausdruck nicht ganz in der deutschen Übersetzung wiedergegeben erscheint. In der Zeitschrift „Schule und Erziehung“³ wird die deutsche Übersetzung mit einem textkritischen Apparat veröffentlicht, der allenthalben auch die kleinen Abweichungen nachweist.

1.

Die Darlegungen des Papstes gehen von einer klaren Umschreibung des katholischen Bildungs- und Erziehungsideals aus. Er sagt schon gleich in der Einleitung⁴: „Da die Erziehung ihrem Wesen nach in der Bildung des Menschen besteht, wie er sein und im Diesseits seine Lebensführung gestalten soll, um das erhabene Ziel zu erreichen, für das er geschaffen ist, so ist es klar, daß es keine wahre Erziehung geben kann, die nicht ganz auf das letzte Ziel hingerichtet ist, und daß es darum in der gegenwärtigen Ordnung der Vorsehung, nachdem Gott sich uns in seinem eingeborenen Sohn geoffenbart hat, der allein ‚der Weg, die Wahrheit und das Leben‘ ist, keine angemessene und vollkommene Erziehung außer der christlichen geben kann.“

Noch ausführlicher wird das Ziel umschrieben mit folgenden Worten⁵: „Eigentliches und unmittelbares Ziel der christlichen Erziehung ist die Mitwirkung mit der Gnade Gottes bei der Bildung des wahren und vollkommenen Christen: das heißt Christi selbst in den durch die Taufe Wiedergeborenen, entsprechend dem anschaulichen Ausdruck des Apostels: ‚meine Kindlein, für die ich abermals Geburtswehen leide, bis Christus in euch gestaltet ist‘. Der wahre Christ muß ja das übernatürliche Leben in Christus leben: ‚Christus, euer Leben‘, und es in seinem ganzen Tun offenbaren: ‚damit auch das Leben Jesu in unserem sterblichen Fleische offenbar werde‘.“

„Deshalb umfaßt gerade die christliche Erziehung den ganzen Bereich des menschlichen Lebens, des sinnlichen und übersinnlichen, des geistigen und sittlichen, des Lebens des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft, nicht um es irgendwie einzuengen, sondern um es zu erheben, zu ordnen und zu vervollkommen nach dem Beispiel und der Lehre Christi.“⁶

Mit dieser grundsätzlichen Festlegung ist der Geist der Enzyklika gekennzeichnet. Katholische Erziehung berücksichtigt die Gesamtheit des Seins, in das

¹ 81 (1930) 231.² A. A. S. 22 (1930) 49—86. Eine lateinisch-deutsche und eine nur deutsche Ausgabe des Rundschreibens ist bei Herder erschienen.³ 2. Heft 1930.⁴ S. 5.⁵ S. 34.⁶ S. 6d.

der Mensch hineingespannt ist. Nichts, aber auch gar nichts soll dabei übersehen sein. Fern von jedem Monismus wird die Vielfältigkeit und Vielgestaltigkeit der menschlichen Wesenheit und ihrer Beziehungen klar gesehen. Aber diese gewaltige Fülle bildet eine organische Einheit, in der jeder Faktor die seinem Sein entsprechende Stelle bekommt. Bejahung werthhierarchisch geordneter Totalität ist der Inbegriff katholischer Haltung wie in allen Lebensfragen, so auch auf dem wichtigen Gebiet der Erziehung und der Bildung.

Darum muß die katholische Erziehung zuerst und vor allem auf die Pflege und Heranbildung des übernatürlichen Wertreichs abzielen. „Der wahre Christ“, sagt der Papst¹, „die Frucht der christlichen Erziehung, ist also der übernatürliche Mensch, der ständig und folgerichtig nach der vom übernatürlichen Lichte des Beispiels und der Lehre Christi erleuchteten und gesunden Vernunft denkt, urteilt und handelt, oder, um es mit dem heute gebräuchlichen Ausdruck zu sagen: der wahre und vollendete Charaktermensch.“

Es leuchtet ein, wie scharf sich dieses Bildungsziel von allen im Laufe der Geschichte und in unserer Zeit vertretenen Bildungsidealen abhebt, die diese Offenbarungsgrundlage ablehnen. Wer nicht auf dem katholischen Standpunkt steht, für den erscheint es „als wirklichkeitsfremde Idee“², als „nicht erreichbar ohne Unterdrückung oder Verdrängung der natürlichen Fähigkeiten und ohne Verzicht auf Diesseitsarbeit, also als etwas dem Gemeinschaftsleben und dem irdischen Glück Fremdes, das zu jeglichem Fortschritt auf dem Gebiet der Literatur, der Wissenschaft, der Kunst und allen andern Kulturwirkens im Gegensatz steht“. Wer so die katholische Bildung auffaßt, befände sich in einem argen Irrtum. Schon Tertullian hat in einem bekannten tiefen Wort gesagt³: „Wir sind nicht weltfremd. Wohl sind wir dessen eingedenk, daß wir Gott, unserem Schöpfer und Herrn, Dank schulden. Wir verschmähen aber keine Frucht seiner Werke. Nur halten wir Maß, um uns ihrer nicht übertrieben oder in verkehrter Weise zu bedienen. So leben wir mit euch zusammen in dieser Welt nicht ohne Forum, nicht ohne Markt, nicht ohne Bäder, Kaufläden, Werkstätten, Gasthäuser, eure Jahrmärkte und den übrigen Geschäftsverkehr. Zusammen mit euch treiben wir Schifffahrt, leisten Militärdienst, treiben wir Landwirtschaft und Handel. Wir haben also dieselben Berufe wie ihr und bieten unsere Arbeitskraft zu eurem Dienste an. Wie wir für euer Wirtschaftsleben unnütz erscheinen können, wo wir doch mit euch und von euch Brot und Arbeit haben, kann ich wirklich nicht einsehen.“⁴ Daher ist der wahre Christ weit davon entfernt, auf das Diesseitswirken zu verzichten oder seine natürlichen Fähigkeiten herabzumin- dern. „Im Gegenteil, indem er sie mit dem übernatürlichen Leben zu geordneter Einheit verbindet, entwickelt und vervollkommnet er sie, veredelt damit das natürliche Leben selbst und führt ihm wirksamere Werte nicht bloß der geistlichen und ewigen, sondern auch der materiellen und irdischen Welt zu.“⁵ Das beweise die ganze Geschichte des Christentums und seiner Schöpfungen, die bis auf unsere Tage mit der Geschichte der echten Kultur und des wahren Fortschritts zusammenfalle. Das beweisen vor allem die Heiligen, die in vollkommenstem Grad das Ziel der christlichen Erziehung erreichten und dabei

¹ C. 34 f.² C. 35.³ Apol. 42.⁴ C. 35.⁵ C. 35 f.

die menschliche Gemeinschaft mit allen Arten von Gütern veredelt und beglückt haben¹.

Das Erziehungsideal in Person ist Jesus Christus, der Gottmensch, der göttliche Lehrer selber. Er „ist auch Quelle und Spender dieses Lebens und dieser Tugend und durch sein Beispiel gleichzeitig allgemeines und allen Menschheitsschichten zugängliches Vorbild“.

Es ist nicht notwendig, die nichtkatholischen Bildungsideale unserer Zeit mit dieser vom Papst in den Grundlinien scharf herausgearbeiteten katholischen Erziehungsidee im einzelnen zu vergleichen. Auch wer sie ablehnt, muß anerkennen, daß sie umfassend, klar und in sich fest geschlossen ist und daß ihr daher ein bedeutender Erziehungswert innewohnen muß. Dieses Bildungsideal ist etwas dem Katholizismus Eigentümliches, in dem zwar viele Elemente, die auch sonst anerkannt werden, ihre Stelle haben, das sich aber nirgends in dieser werthierarchischen Totalität findet.

Ein so umfassendes, klares und eindeutiges Bildungs- und Erziehungsideal muß selbstverständlich die gesamte Erziehungsarbeit durchformen. Sie bekommt von ihm in all ihren Faktoren eine einheitliche Struktur.

2.

Das zeigt sich sofort bei der Frage, wem denn das Recht der Erziehung zustehe. Auch hier finden wir in der Enzyklika wieder deutlich die katholische werthierarchische Totalitätsauffassung. Alle für den werdenden Menschen bedeutsamen Erziehungsfaktoren sollen gemeinsam zu diesem großen Werk sich die Hand reichen. Auch sie sollen eine werthierarchische Ordnung haben, die ganz auf den ontischen Beziehungen, in denen sie zum Kinde stehen, beruht.

Daher muß wegen der überragenden Bedeutung des Übernatürlichen jene Erziehungsgemeinschaft die erste Stelle einnehmen, der nach dem göttlichen Willen die übernatürliche Lehre und die Zeugung übernatürlichen Lebens von Gott anvertraut ist. Das ist aber die von Christus gestiftete Kirche.

Aus einem doppelten Titel hat sie das erste Recht auf die Erziehung, das erste, wenn auch nicht in der Ordnung der Zeit, so doch in der Ordnung des Wertes und der Bedeutung. Sie hat von Christus dem Herrn den bündigen Auftrag erhalten: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch gesagt habe“ (Matth. 28, 18 20). Damit ist sie kraft göttlichen Gebotes zur unfehlbaren Lehrerin der gesamten Menschheit bestellt².

Aber sie ist auch die übernatürliche Mutter, die mit „ihren Sakramenten und ihrer Lehre die Seelen zum göttlichen Gnadenleben gebiert, ernährt und erzieht“³.

Lehramt und geistliche Mutterschaft verbinden die Kirche unmittelbar gemäß dem göttlichen Auftrag mit den erziehungsbedürftigen Menschen. Aber damit wird nicht behauptet, daß der Kirche Erziehung und Bildung schlechthin und allein unterstehen. Ganz aus katholischer Sicht ergeben sich Umfang und Grenzen der kirchlichen Erziehungsgewalt.

¹ S. 36.

² S. 7.

³ S. 6d.

Der eigentliche unmittelbare Gegenstand der Erziehungsaufgabe der Kirche ist die geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre¹.

Mittelbar gehört aber zu diesem Erziehungsauftrag auch alles andere, Profane, Weltliche, soweit es mit dem übernatürlichen Gegenstand der Mission der Kirche in enger Beziehung steht, sei es, daß es aus dem unmittelbaren Objekt folgt, sei es, daß es als Voraussetzung für die übernatürlichen Heilstatsachen notwendig ist².

Pius X. hat diesen Zusammenhang von Natur und Übernatur in seiner Enzyklika „Singulari quadam“³ sehr klar ausgesprochen: „Was immer der Christ in der Diesseitsordnung tun mag, es ist ihm nicht erlaubt, die übernatürlichen Güter außer acht zu lassen. Er muß vielmehr nach der Vorschrift der christlichen Weisheit alles auf das höchste Gut als letztes Ziel hinrichten. Alle seine Handlungen, sofern sie sittlich gut oder schlecht sind, das heißt, insofern sie mit dem natürlichen und göttlichen Rechte übereinstimmen oder davon abweichen, unterstehen dem Urteil und der Gerichtsbarkeit der Kirche.“⁴

Ganz trefflich hat Manzoni diesem Gedanken Ausdruck verliehen in seinen Osservazioni sulla Morale Cattolica⁵: „Die Kirche sagt nicht, daß die Moral rein nur ihr (im Sinn von ausschließlich), sondern daß sie ihr gänzlich angehöre. Niemals hat sie behauptet, daß außerhalb ihres Schoßes und ohne ihre Belehrung der Mensch keinerlei moralische Wahrheit zu erkennen vermöge. Im Gegenteil hat sie mehr als einmal diese Ansicht verworfen, weil sie in mehr als einer Form aufgetreten ist. Wohl aber sagt sie, wie sie immer gesagt hat und immer sagen wird, daß sie zufolge ihrer Einsetzung durch Jesus Christus und kraft des Heiligen Geistes, der ihr in seinem Namen vom Vater gesandt wurde, ursprünglich und unverlierbar die vollständige moralische Wahrheit (omnem veritatem) besitzt, in der alle Teilwahrheiten der Moral einbegriffen sind, sowohl jene, zu deren Kenntnis der Mensch vermittelt der bloßen Vernunft gelangen kann, als auch jene, die einen Teil der Offenbarung bilden oder sich aus ihr ableiten lassen.“⁶

Also auch hier wieder die umfassende Totalität des gesamten Menschen und doch keinerlei Imperialismus, kein falscher und einseitiger Supranaturalismus, keine unberechtigte Einmischung in die rein natürlichen Belange. Die relative Eigenständigkeit der profanen Kultur wird durchaus anerkannt. Es ist die Lehre, die das Konzil vom Vatikan⁷ so formuliert hat, und auf die der Papst sich ausdrücklich bezieht: „Glaube und Vernunft können einander nicht nur nicht widersprechen, sondern leisten sich sogar gegenseitig Hilfe, indem die gesunde Vernunft die Grundlagen des Glaubens beweist und, von seinem Lichte erleuchtet, die Wissenschaft der göttlichen Dinge pflegt, während der Glaube seinerseits die Vernunft von Irrtümern befreit und davor schützt und sie mit vielfacher Erkenntnis bereichert. Deshalb ist die Kirche weit davon entfernt, sich der Pflege der weltlichen Künste und Wissenschaften zu widersetzen, vielmehr unterstützt und fördert sie dieselben auf vielfache Weise. Denn sie verkennet und verachtet nicht die Vorteile, die aus ihnen für das Leben der Menschheit entspringen; sie bekennet vielmehr, daß sie, weil von Gott, dem Herrn aller

¹ C. 7.² C. 8.³ vom 24. September 1912.⁴ C. 8.⁵ Kap. 3.⁶ C. 8.⁷ Sess. 3, cap. 4.

Wissenschaften stammend, bei rechter Handhabung auch zu Gott mit seiner Gnade hinführen. Sie verbietet durchaus nicht, daß jene Wissenszweige, ein jeder in seinem Bereich, sich der ihnen eigentümlichen Erkenntnisprinzipien und Methoden bedienen. Aber unter voller Anerkennung dieser berechtigten Freiheit wacht sie sorgfältig darüber, daß sie nicht etwa zur göttlichen Lehre in Widerspruch geraten und in Irrtum fallen oder mit Überschreitung der eigenen Grenzen in das Gebiet des Glaubens eindringen und dort Verwirrung anrichten.“¹

Darum hat die Kirche also mit vollem Recht außer ihrem Wirken für das Heil der Seele die Literatur, die Wissenschaft und die Künste, sofern sie für die christliche Erziehung notwendig oder dienlich sind, gefördert. Sogar die körperliche Erziehung untersteht ihrem mütterlichen Lehramt, da sie „der christlichen Erziehung entweder nützen oder schaden kann“².

Weil die Kirche die relative Eigenständigkeit der Kultur-Sachgebiete anerkennt, darum hat sie sich nie dagegen gesträubt, daß ihre Schulen und Erziehungsinstitute für die Laien sich in jedem Land den gesetzlichen Bestimmungen der Staatsgewalt anpassen. Sie ist in jeder Weise bereit, sich mit dieser zu verständigen und in gegenseitigem Einvernehmen Abhilfe zu schaffen, wo sich Schwierigkeiten ergeben³.

Aus der Aufgabe der Kirche folgen aber auch klar ihre Einzelbefugnisse. Da ihr der gesamte Bereich des übernatürlichen Lebens von Gott unterstellt ist, hat sie die Pflicht, über die Gesamterziehung ihrer Kinder zu wachen, und zwar in allen Einrichtungen, in denen erzogen wird, und in allen Fächern und Anordnungen, soweit diese zu Religion und Moral in Beziehung stehen⁴.

Die erzieherische Sendung der Kirche erstreckt sich bei der Universalität des Werkes Christi über die ganze Welt. Wie die Geschichte zeigt, hat die Kirche es zu allen Zeiten mit dieser göttlichen Mission ernst genommen. Lange bevor der Staat auch nur im entferntesten daran dachte, Schulen zu errichten, hat die Kirche einen fruchtbaren Kranz der verschiedensten Schularten geschaffen. Die Geschichte der abendländischen Kultur ist zum ganz großen Teil Geschichte der Erziehungstätigkeit der katholischen Kirche. Sie spendet ihre Gaben nicht nur ihren eigenen Kindern, sondern auch mit bereiten Händen den Nichtgläubigen aus, da sie zu allen gesandt ist. Auch in unsern Tagen sind ihre Missionare die Pioniere der Kultur bis an die Grenzen der Erde⁵.

* * *

Mit diesem Primat der Erziehungsrechte der Kirche auf die ihr durch die Taufe angehörigen Gläubigen steht in schönster Harmonie die zweite natürliche Erziehungsgewalt auf Erden, die Familie.

Wie in der Kirche durch eine unmittelbare übernatürliche Lebenszeugung das Recht auf die Erziehung begründet wird, so in der Familie durch die unmittelbare Tätigkeit der Eltern in der Hervorbringung des neuen menschlichen Lebens. Der Heilige Vater beruft sich auf die Lehre des hl. Thomas. Dieser schreibt⁶: „Der leibliche Vater nimmt in besonderer Weise teil am Begriff des Ursprunges, der in allumfassender Weise sich in Gott findet. ...

¹ C. 21.² C. 9.³ Ebd.⁴ Vgl. C. I. C. can. 1381/82, ebd.⁵ C. 10.⁶ S. Th. 2, 2, q. 102, a. 1.

Der Vater ist der Ursprung der Zeugung und Erziehung und Zucht und alles dessen, was zur Vervollkommenung des menschlichen Lebens gehört.“ Weiter sagt er¹: „Das Kind ist nämlich von Natur etwas vom Vater. ... Daher entspricht es dem natürlichen Recht, daß das Kind vor dem Gebrauch der Vernunft der Sorge des Vaters untersteht. Gegen das Naturrecht wäre es daher, wenn das Kind vor dem Vernunftgebrauch der Pflege der Eltern entzogen oder gegen deren Willen irgendwie über das Kind bestimmt würde.“ Und wiederum²: „Denn die Natur hat nicht nur die Erzeugung der Nachkommenschaft zum Ziel, sondern auch ihre Entwicklung und ihren Fortschritt bis zum Vollendungsstand des Menschen, sofern er Mensch ist, d. h. bis zur sittlichen Vollreife.“³

Diese selbe Lehre ist in Kanon 1113 kurz zusammengefaßt: „Die Eltern haben die strenge Verpflichtung, sowohl für die religiöse und moralische wie für die körperliche und staatsbürgerliche Erziehung der Nachkommenschaft und auch für deren zeitliches Wohlergehen nach Kräften Sorge zu tragen.“⁴

Dieses Naturrecht ist auch in großen Kulturnationen anerkannt. Der Papst weist auf den Oregon-Fall in den Vereinigten Staaten hin, auf jene große Auseinandersetzung der amerikanischen Katholiken mit ihren Gegnern, die damit endete, daß der höchste Gerichtshof das Naturrecht der Eltern auf die Erziehung des Kindes anerkannt hat. Das oberste Gericht sagt: „Die fundamentale Theorie der Freiheit, auf der alle Meinungen in dieser Union beruhen, schließt jede allgemeine Gewalt des Staates aus, eine einheitliche Erziehungsform für die Jugend festzusetzen, indem er diese zwingt, ausschließlich in den Staatsschulen Unterricht zu empfangen. Das Kind ist kein bloßes Geschöpf des Staates. Die, welche es ernähren und leiten, haben das Recht und zugleich die hehre Pflicht, es zu erziehen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten vorzubereiten.“⁵

Auch die deutsche Reichsverfassung hat in Art. 120 dieses Naturrecht der Familie mit aller Deutlichkeit festgelegt, indem sie sagt: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“⁶

Jedenfalls entspricht es der allgemeinen Auffassung der Menschheit, daß den Eltern zuerst ein Recht auf die Erziehung ihrer Kinder zukommt, daß sie auch grundsätzlich das wesentlichste Element jeder erzieherischen Einwirkung mitbringen, die selbstlose Hingabe und Liebe. Um so erstaunlicher ist es, daß ein Mann, der sonst soviel Gewicht auf wissenschaftliche Geltung legt wie Professor Willi H e l p a c h, auf der Salzburger Philologenversammlung 1929 in einem Vortrag „Naturgewalt und Amtsgewalt im öffentlichen Erziehungs-wesen“⁷ in einer geradezu oberflächlichen Weise über dieses Naturrecht spricht.

¹ S. Th. 2, 2, q. 10, a. 12.

² Suppl. S. Th. 3, q. 41, a. 1.

³ S. 12.

⁴ S. 12 f.

⁵ S. 41.

⁶ Über die Bedeutung dieses Artikels ist unter den Juristen eine interessante Kontroverse entbrannt, die sich hauptsächlich darauf bezieht, wie weit in der Reichsverfassung von einem wirklichen Naturrecht im Sinne der Scholastik die Rede ist. Es kann hier nicht darauf eingegangen werden.

⁷ Jetzt vollständig gedruckt in „Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendbildung“ 6 (1930) 18—32.

Es muß um die These, die hier bekämpft wird, nicht schlecht bestellt sein, wenn man zu solchen Argumenten gegen sie seine Zuflucht nehmen muß. Hellpach nimmt zum Ausgangspunkt seiner Beweisführung die Ansicht, daß nur da, wo ein un widerstehlicher Trieb vorhanden sei, von Naturgewalt die Rede sein könne. Er argumentiert dann aus den offenkundigen Entartungserscheinungen unserer Zeit und sucht daraus seine These, daß zwischen Eltern und Kindern eine naturhafte Liebe nicht bestehe, zu beweisen.

Allen modernen Bedenken gegenüber, die Begründung und Umfang des Elternrechtes bezweifeln, steht die päpstliche Enzyklika auf dem festen Boden der natürlichen Tatsachen. Sie weist mit Recht darauf hin, daß die Kirche das Elternrecht immer geschützt hat¹. Obwohl sie die Eltern an die Pflicht katholischer Taufe und Kinderernziehung erinnert, „wacht sie trotzdem eifersüchtig über die Unverletzbarkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Familie, so daß sie nur unter bestimmten Bedingungen und Vorichtsmaßregeln gestattet, die Kinder von Ungläubigen zu taufen oder irgendwie über deren Erziehung gegen den Willen der Eltern zu verfügen, solange nicht die Kinder in freier Selbstbestimmung den Glauben umfassen können“².

Aber obwohl die elterliche Erziehungsgewalt als Naturrecht in sich unverlegbar ist, darf sie doch keineswegs als absolut angesprochen werden. Die Eltern sind in der Erfüllung ihrer Verpflichtung an das göttliche Gesetz gebunden³. Der Papst weist auf die Erklärung *Leos XIII.* in der Enzyklika „*Sapientiae Christianae*“⁴ hin: „Von Natur aus haben die Eltern das Recht, ihre Kinder zu unterrichten, zugleich mit der Verpflichtung, daß die Erziehung und der Unterricht der Kinder mit dem Zweck in Einklang stehen, um dessentwegen sie die Kinder als Geschenk Gottes empfangen haben. . . . Deswegen müssen die Eltern alle Kraft und Energie einsetzen, um auf diesem Gebiet jeden gewalttätigen Eingriff zu verhindern, und unbedingt Sicherungen schaffen, daß ihnen die Gewalt verbleibe, ihre Kinder in christlicher Weise, wie es sich gebührt, zu erziehen, und sie besonders von jenen Schulen fernhalten, in denen sie Gefahr laufen, das verderbliche Gift der Gottlosigkeit in sich einzusaugen.“⁵

Bei der ungeheuer fortschreitenden Auflösung der Familie ist es von der größten Bedeutung, daß dieses Elternernziehungsrecht mit solcher Klarheit herausgestellt wird. Hier wird ein Damm aufgerichtet gegenüber all den Bestrebungen des Sozialismus, vor allem aber auch des wirtschaftlichen Lebens, die Kinder unter Ausschluß und oft genug gegen den Willen der Eltern zu erziehen.

* * *

Es wird aber auch eine deutliche Grenzlinie gezogen gegenüber der dritten Erziehungsgewalt, gegenüber dem Staat. Mit großer Klarheit weist der Papst darauf hin, daß Kirche und Familie ein unmittelbares, aus direktem göttlichem Auftrag bzw. aus der Natur erwachsenes Recht auf die Erziehung der Kinder haben, daß für den Staat dagegen nur ein mittelbares Erziehungsrecht besteht. Der Staat ist nämlich, wie die Enzyklika im Anschluß an die lichtvollen Ausführungen *Leos XIII.* darstellt, erst dadurch entstanden,

¹ S. 14.

² S. 15. Vgl. C. I. C. can. 750 § 2; S. Thom. 2, 2, q. 10, a. 12.

³ S. 12.

⁴ vom 10. Januar 1890.

⁵ S. 13.

daß die Familie aus sich allein nicht imstande war, die Gesamtheit der für die vollkommene Entwicklung der Menschennatur notwendigen und nützlichen Bedingungen zu schaffen. So wuchs sie über die Großfamilie und Gemeinde durch naturhafte Tendenzen in den Staat hinein.

Die Familie hat also vor dem Staat eine Priorität der Natur, nicht nur der Zeit. Aus ihr als der letzten Grundzelle entwickelt sich erst der Staat, aus ihr bekommt er immer wieder neues Leben und neue Kraft. Und wie ein Gebäude zusammenstürzt, wenn man seine Fundamente unterhöhlt, so kann der Staat nicht existieren, wenn die Familie Schaden leidet.

Von dieser Staatslehre aus weist der Papst die Auffassung zurück, als gehöre die Nachkommenschaft eher dem Staat als der Familie an und habe der Staat daher ein unbedingtes Anrecht auf die Erziehung. Auch der Einwand, der Mensch komme doch als Bürger zur Welt und gehöre daher in erster Linie dem Staat, ist deshalb nicht stichhaltig, weil das Seinsverhältnis zwischen Vater und Kind ein unmittelbar naturhaftes, das zwischen Staat und Kind aber erst ein mittelbar gegebenes ist.

Das Recht des Staates „ist vom Urheber der Natur selber der staatlichen Gesellschaft nicht wie der Kirche und Familie auf Grund einer Vaterschaft verliehen worden, sondern kraft der ihr zustehenden Gewalt zur Förderung des diesseitigen Gemeinwohles, das ja gerade ihr Eigenziel darstellt“¹.

Aus der doppelten Aufgabe des Staates: Schutz- und Kulturstaat zu sein, ergibt sich der Umfang der staatlichen Rechte auf die Erziehung. Dabei ist immer festzuhalten, daß er die Familie und die Einzelmenschen keinesfalls aufsaugen oder sich an ihre Stelle setzen darf².

Zunächst hat aus seiner Wesensaufgabe heraus der Staat „das Recht oder besser die Pflicht, in seiner Gesetzgebung das dargetane ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung der Nachkommenschaft zu schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche Erziehung zu achten“³.

Er muß aber ebenso dem Recht der Kinder auf eine menschenwürdige Erziehung seinen Schutz angedeihen lassen, wenn die Eltern fehlen oder wenn sie es moralisch oder physisch an der Erziehung mangeln lassen. Aber auch in diesem Falle tritt der Staat nicht an die Stelle der Familie, sondern er ergänzt das Fehlende und trifft mit entsprechenden Mitteln Vorkehrungen, „immer in Übereinstimmung mit dem natürlichen Rechte der Nachkommenschaft und dem übernatürlichen der Kirche“⁴.

Man kann also sagen, daß der Staat ganz allgemein Recht und Pflicht hat, „nach den Normen der gesunden Vernunft und des Glaubens die sittliche und religiöse Erziehung der Jugend zu schützen“. Er wird darüber hinaus dafür sorgen, daß aus der Öffentlichkeit alle schädlichen Einflüsse nach Möglichkeit ferngehalten werden und so auch eine gute Volkserziehung nicht gefährdet wird. Seine Aufgabe ist es, für die Gesamtheit der Staatsbürger das öffentliche Leben so zu gestalten, daß in reichem Maß alles das vorhanden ist, was zur Förderung einer wahrhaft sittlichen Kultur dienen kann⁵.

¹ S. 15.² S. 16.³ Ebd.⁴ Ebd.⁵ S. 18. Die deutsche Übersetzung spricht hier von „staatsbürgerlicher Erziehung“. Der italienische Text sagt „educazione civica“. Es handelt sich hier nicht um das, was wir

Aber weit über diesen Schutz und diese indirekte Einflußnahme hinaus steht dem Staat das Recht zu, „um das Gemeinwohls willen auf vielseitige Weise Erziehung und Unterricht der Jugend zu fördern“¹. Er soll als wahrer Kulturstaat den Aufgaben der Jugenderziehung seine volle Aufmerksamkeit widmen. Er muß den Unternehmungsgeist und die Arbeit der Kirche und Familie auf dem Erziehungsgebiet unterstützen. Er muß diese ihre Tätigkeit, wo sie nicht hinreicht oder nicht genügt, vervollständigen, soweit das notwendig ist, „auch durch eigene Schulen und Anstalten“. Die reichen Mittel, die dem Staat zur Verfügung stehen, sollen zum Besten der Allgemeinheit auch in der Förderung der Erziehung und des Unterrichts verwandt werden.

„Außerdem kann der Staat fordern und darum dafür sorgen, daß alle Staatsbürger die notwendige Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten und einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur besitzen, wie sie unter den heutigen Verhältnissen vom Gemeinwohl tatsächlich gefordert wird.“²

Damit spricht der Papst eine Ansicht aus, die wir in unserer Terminologie als das Recht des Staates auf einen „bedingten Bildungszwang“ bezeichnen³.

Daß der Bildungs- oder Schulzwang aber in keiner Weise absolut ist, wird mit allem Nachdruck festgestellt. Es heißt, daß „der Staat bei aller Förderung des öffentlichen und privaten Schul- und Erziehungswesens die angestammten Rechte von Kirche und Familie auf die christliche Erziehung achten und überdies die ausgleichende Gerechtigkeit berücksichtigen muß. Deswegen ist jedes Erziehungs- und Schulmonopol ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christlichen Gewissens und auch gegen ihren rechtmäßigen Wunsch in die Staatsschule zu schicken.“⁴

Hier ist also das Prinzip der „relativen Unterrichtsfreiheit“ proklamiert. Solange die Familie imstande ist, die im Interesse des Allgemeinwohls geforderte Erziehung und Bildung selbst zu vermitteln, oder solange ihr dazu andere aus der freien Initiative gebildete Anstalten zur Verfügung stehen, hat der Staat keinerlei Recht, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder in seine Schule zu schicken, und dies auch dann nicht, wenn etwa die Staatsschule in ihrem Geist ganz mit dem der Familie übereinstimmen sollte.

Die Betonung dieses Grundsatzes ist besonders für unsere deutschen Schulverhältnisse von entscheidender Bedeutung. Wer offenen Blickes die Zeit betrachtet, erkennt mit größter Besorgnis die immer stärker fortschreitenden Verstaatlichungs- und Sozialisierungsbestreben auf allen Gebieten des mensch-

„staatsbürgerliche Erziehung“ im engeren Sinne nennen, die ja darin besteht, die einzelnen zu befähigen, ihre Pflichten gegenüber dem Staat möglichst gut zu erfüllen.

¹ S. 16.

² S. 17.

³ Den „bedingten Schulzwang“ berührt er nicht ausdrücklich. Aber in der schon oben genannten Ansicht, daß der Staat dadurch, „daß er ihre (der Kirche und Familie) Arbeit vervollständigt, wo sie nicht hinreicht oder nicht genügt, auch durch eigene Schulen und Anstalten“ (S. 16), kommt hinlänglich zum Ausdruck, daß, falls die Unmöglichkeit, die für das Allgemeinwohl notwendige Bildung ohne einen Schulzwang zu erreichen, erwiesen sein sollte, auch dieser sicherlich nicht ungerecht wäre.

⁴ S. 17.

lichen Lebens. Hier tritt die Kirche für die persönliche Freiheit des einzelnen und der Familie ein. Sie weiß, daß gerade in der menschlichen Persönlichkeit die tiefsten Wurzeln des echten Fortschrittes liegen und daß aller Kollektivismus die Gefahr in sich schließt, die Leistungen zur Mittelmäßigkeit herabsinken zu lassen. Die Geschichte des Schulwesens aller Zeiten zeigt, daß aus der Privatinitiative immer die stärksten Antriebe zum Fortschritt entstanden sind.

Die Enzyklika leugnet nicht, daß es Unterrichtszweige gibt, in denen der Staat eine noch größere Selbständigkeit in der Einrichtung und Betreuung der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten entfalten kann als auf den bisher besprochenen Gebieten. Er ist ja eine vollkommene Gesellschaft, die ein eigenes Ziel besitzt und über alle Mittel verfügt, die zur Erreichung dieses Zieles notwendig sind. Vor allem muß dem Staat daran liegen, eine tüchtige Beamten-schaft zu bekommen. Die Errichtung und Leitung von Anstalten zu ihrer Ausbildung ist daher in ganz besonderem Maße seine Aufgabe. Dasselbe gilt für das Heer. Aber auch hier muß er die Rechte von Kirche und Familie in ihrem Bereich respektieren.

In diesem Zusammenhang weist der Heilige Vater darauf hin, daß die vom Staate heute vielfach vorgeschriebene körperliche Erziehung der Jungmänner in militärischer Form, die sich in einigen Ländern auch bereits auf die Jungmädchen erstreckt, sich innerhalb der rechten Grenzen halten muß, daß sie vor allem sich fernzuhalten hat von den Ideen eines falschen Nationalismus und vom Geist der Gewalttätigkeit, „der nicht mit dem Geist der Stärke, noch mit der edlen soldatischen Tapferkeit in Verteidigung des Vaterlandes und der öffentlichen Ordnung zu verwechseln ist“, oder von der „Übertreibung des Sports, die auch für das heidnische klassische Altertum die Entartung und den Verfall echter körperlicher Erziehung bezeichnete“¹.

So sollen alle drei Erziehungsfaktoren, jeder an seiner Stelle, an dem schweren Werk der Jugenderziehung mitarbeiten. Aber sie sollen nicht nebeneinanderstehen, sondern eine organische Einheit bilden.

Die enge Verbindung zwischen der katholischen Familie und der Kirche ist ohne weiteres dann gewährleistet, wenn die Eltern als wahrhaft katholische Christen ihre Pflicht tun. Aber auch zwischen dem Staat und der Kirche soll diese Einheit bestehen. Die Jugenderziehung gehört zu den sog. „gemischten Gegenständen“, die „der Kirche und dem Staat, wenn auch in verschiedener Weise unterstehen“². Leo XIII. hat in seiner berühmten Enzyklika „Immortale Dei“³ dieses innige Verhältnis so umschrieben: „Was immer daher im Leben der Menschen heilig ist, was immer seiner Natur oder seiner Zweckbestimmung nach auf das Seelenheil und den Dienst Gottes Bezug hat, all das unterliegt der Zuständigkeit und dem Entscheid der Kirche. Alles übrige dagegen, die bürgerlichen und politischen Belange, sind mit Recht der Staatsautorität unterstellt, da Jesus Christus geboten hat, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“⁴

Die Kirche steht daher der vom Staat angestrebten Erziehung nicht entgegen. Sie unterstützt sie vielmehr in reichstem Maße. Schon der hl. Augustin⁵ hat

¹ S. 17.² S. 19.³ vom 1. November 1885.⁴ S. 19.⁵ Ep. 138.

darin in anschaulichster Weise erinnert: „Wohl, wer behauptet, die Lehre Christi sei dem Staate feindlich, der gebe uns ein Heer mit solchen Soldaten, wie sie nach der Lehre Christi sein müssen; der gebe uns solche Untertanen, solche Ehemänner, solche Väter, solche Eltern, solche Kinder, solche Herren, solche Diener, solche Könige, solche Richter, endlich solche Steuerzahler und Steuererheber, wie sie nach den Vorschriften der christlichen Lehre sein sollen, und dann wage er es noch zu behaupten, die Kirche sei dem Staate schädlich. Nein! Sie werden keinen Augenblick im Zweifel sein, daß die Kirche da, wo man ihr gehoramt, die große Rettung des Staates ist.“¹

Ebenso wenig wie der Staat hat auch die wissenschaftliche Methode und Forschung von dem Erziehungsauftrag der Kirche etwas zu befürchten. Der Papst weist auf die katholischen Institute in allen Graden des Unterrichts und der Wissenschaft hin, die keiner Apologie bedürften. Wenn Glaube und Wissen aus derselben Quelle der ewigen Wahrheit, nämlich von Gott stammen, so kann ja zwischen ihnen niemals ein echter Widerspruch bestehen².

Mit einem kurzen Wort geht der Papst noch auf die heute vielfach behauptete „Autonomie der Schule“ ein, ohne diesen Ausdruck zu gebrauchen. Das rechte Verhältnis von Glauben und Wissen, sagt er, belaste den Jugendunterricht „noch ungleich schwerer, weil hier der Lehrer, ob öffentlicher oder Privatlehrer, kein unbeschränktes, sondern nur ein übertragenes Erziehungsrecht hat. Sodann, weil jedes christliche Kind oder jeder christliche Jugendliche ein strenges Recht auf einen Unterricht hat, welcher der Lehre der Kirche, der Säule und Grundfeste der Wahrheit, entspricht“³.

Wir Katholiken müssen dem Heiligen Vater für diese klaren Darlegungen der Befugnisse der einzelnen Erziehungsfaktoren ganz besonders dankbar sein. Bei der großen Verwirrung, die auf diesem Gebiet in unserer Zeit herrscht, und bei der Gefahr, daß auch wir durch die Nebel falscher und halbwahrer Anschauungen allmählich vom rechten Wege abweichen, bedeuten diese klar leuchtenden Grundsätze eine sichere Wegweisung. Sie ermutigen, mit aller Energie für die Rechte der Kirche und der Familie einzutreten. Die Katholiken werden immer freudigen Herzens dem Staat geben, was er verlangen kann, aber mit der größten Entschiedenheit werden sie das Bestreben, seine Kompetenzen zu überschreiten, zurückweisen, und sie haben die feste Überzeugung, daß sie damit auch dem Staate den größten Dienst erweisen.

3.

Werthhierarchische Totalität des Zieles und werthhierarchische Totalität der Erziehungsfaktoren müssen sich verbinden mit einer werthhierarchischen Gesamtaufassung vom Zögling.

Auch hier bietet die Enzyklika in schlichten, aber eindringlichen Worten die großen Grundsätze, die für uns Katholiken immer maßgebend sein müssen. Die pädagogische Anthropologie unserer Zeit ist in einem so chaotischen Zustand, daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn die Pädagogen unserer Tage geradezu in einen Taumel des Experimentierens geraten.

Demgegenüber sagt die Enzyklika in lapidaren Sätzen⁴: „Niemals dürfen wir aus dem Auge verlieren, daß Gegenstand der christlichen Erziehung der

¹ S. 20.

² S. 21.

³ S. 22.

⁴ Ebd.

ganze Mensch ist, der Geist mit dem Körper verbunden zur Einheit der Natur, mit allen seinen natürlichen und übernatürlichen Fähigkeiten, wie wir ihn aus Vernunft und Offenbarung kennen: somit der aus seinem paradiesischen Urzustand gefallene Mensch, der von Christus erlöst und in seine übernatürliche Stellung als Adoptivsohn Gottes wiedereingefügt wurde, jedoch nicht in die außernatürlichen Vorrechte der leiblichen Unsterblichkeit und der Unversehrtheit oder Harmonie seiner Strebungen. Es bleiben darum in der menschlichen Natur die Folgen der Erbsünde, besonders die Schwäche des Willens und die ungeordneten Triebe.“

Darum wird scharf jeder pädagogische Naturalismus, der die übernatürliche christliche Bildung beim Jugendunterricht ausschließt oder irgendwie einschränkt, verworfen. Ebenso wird jede Erziehungsmethode, „die sich ganz oder zum Teil auf die Leugnung oder Außerachtlassung der Erbsünde und Gnade und somit einzig auf die Kräfte der menschlichen Natur stützt“, abgelehnt¹.

Klar und gründlich setzt sich der Papst auseinander mit den modernen Systemen der „Autonomie“ und „unbegrenzten Freiheit des Kindes“, mit jener „Pädagogik vom Kinde aus“, die keinerlei objektive Norm und keine Autorität anerkennen will, die schließlich zum pädagogischen Anarchismus und Utopismus und damit zur Ausschaltung jeglicher erzieherischer Einwirkung führen muß, die „dem Kinde bei dem Erziehungswerk den ausschließlichen Primat der Initiative und eine von jedem höheren natürlichen und göttlichen Gesetz unabhängige Tätigkeit zuweist“².

Das Rundschreiben erkennt an, daß die „Erziehung vom Kinde aus“ einen vernünftigen Sinn haben kann, wenn sie nämlich „bloß auf die Notwendigkeit einer aktiven, stufenweise immer mehr bewußten Mitwirkung des Zöglings bei seiner Erziehung hinweisen wollte, wenn man damit aus der Erziehung den Despotismus und die Gewalttätigkeit (die übrigens nicht die richtige Zucht ist) zu entfernen beabsichtigte“³. Aber mit vollem Recht betont der Papst, daß damit nichts Neues, was die Kirche nicht schon längst in ihrer traditionellen Erziehung gelehrt und in der Praxis verwirklicht hätte, gesagt werde.

Aber heute verbinde man mit diesen Ausdrücken einen andern Sinn. Daher komme in unsern Tagen der in Wirklichkeit „sehr seltsame Fall vor, daß sich Erzieher und Philosophen auf der Suche nach einem allgemeinen Sittenkoder der Erziehung abmühen, als ob es weder Dekalog und Evangelium noch ein Naturgesetz gäbe, das doch von Gott in das Menschenherz eingemeißelt, von der gesunden Vernunft verkündet und mittels der positiven Offenbarung von Gott selber in den Zehn Geboten als Gesetz niedergelegt wurde“⁴. Mögen immerhin die Modernen die christliche Erziehung als „heteronom“, „passiv“ und „überwunden“ bezeichnen, „sie täuschen sich gewaltig, wenn sie sich einbilden, das Kind befreien zu können. Im Gegenteil, sie machen es zum Sklaven seiner verblendeten Selbstüberhebung und seiner ungeordneten Leidenschaften, da diese mit logischer Folgerichtigkeit aus jenen falschen Systemen als berechnigte Forderungen der vorgeblich autonomen Natur anerkannt werden“⁵.

¹ C. 23.² Ebd.³ Ebd.⁴ Ebd.⁵ C. 24.

Zwei moderne Erziehungsbestrebungen sind es vor allem, die der Heilige Vater in diesem Zusammenhang vom katholischen Standpunkt aus beurteilt, die sexuelle Erziehung und die Koedukation. Er lehnt eine individuelle, den Umständen angepasste „sexuelle Aufklärung“, soweit diese notwendig ist, nicht ab. Sie ist die Aufgabe derer, „denen Gott mit der Erziehungsaufgabe auch die Standesgnade verliehen hat“¹. Sie muß „mit aller jener Vorsicht zu Werke gehen, die der traditionellen christlichen Erziehung bekannt ist“. Vor allem muß sie bedenken, „daß gerade bei den Jugendlichen die Verfehlungen gegen die Sittenreinheit nicht so sehr Folge von Nichtwissen, als vielmehr von Willensschwäche sind, wenn der junge Mensch den Gelegenheiten ausgesetzt und von den Gnadenmitteln nicht gestützt wird“².

Eine verfrühte oder brutale Aufklärung aber „für alle ohne Unterschied und sogar in der Öffentlichkeit“ wird abgelehnt, noch stärker jene modernen Bestrebungen, die glauben, durch Gewöhnung den Geist gegen die Gefahr abhärten zu können dadurch, daß sie die Jugend zeitweilig Gelegenheiten aussetzen, denen sie nicht gewachsen ist.

Auch in der Koedukationsfrage spielt die naturalistische Leugnung der Erbsünde eine große Rolle. Aber bei vielen Vertretern dieses Systems herrscht noch eine andere beklagenswerte Begriffsverwirrung über die Grundfragen der pädagogischen Anthropologie. Sie verwechseln „das berechtigte menschliche Zusammenleben mit der nivellierenden Vermischung und Gleichheit der Geschlechter“. Die Verschiedenheit im Organismus, in den Neigungen und Anlagen weisen darauf hin, daß nach den wunderbaren Absichten des Schöpfers die Geschlechter in der Familien- und Volksgemeinschaft kraft ihrer Verschiedenheit sich gegenseitig ergänzen müssen. Darum sei diese Verschiedenheit bei der Erziehung und Ausbildung zur Grundlage zu nehmen³. Daraus folgt, daß eine eigene Mädchenbildung zu verlangen ist, die der weiblichen Eigenart und den Lebensaufgaben der Frau voll entspricht. Darum ist auch die Koedukation abzulehnen, namentlich in den am meisten gefährlichen und entscheidenden Entwicklungs- und Reifejahren, und bei den Turn- und Spielübungen. Für die weibliche Jugend wird jede öffentliche Schaustellung als höchst ungeziemend abgelehnt. Es braucht nicht ausdrücklich betont zu werden, daß die Durchführung des Grundsatzes der Geschlechtertrennung in der Schule nicht immer möglich ist. Man braucht bloß an die einklassigen Schulen zu denken oder an den Fall, daß bei Geschlechtertrennung die Erhaltung einer katholischen Schule unmöglich würde. Aber auch bei so gelagerten Verhältnissen muß der Eigenart der Mädchen, soweit das nur möglich ist, Rechnung getragen werden.

So erscheint auch das Kind ganz im Lichte der durch die Offenbarung erleuchteten Vernunft. Es wird in seiner Gesamtheit, so wie es wirklich ist, gesehen. Die Totalität und der Realismus der katholischen pädagogischen Anthropologie lassen sich nicht überbieten. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Erfahrung der Jahrtausende. Immer wieder haben die Erziehungssysteme deshalb Schiffbruch gelitten, weil sie im Kinde nicht das ganze Menschengesicht sahen, sondern nur die eine oder andere Seite, oder weil sie mit Rousseau

¹ C. 24 f.² C. 24.³ C. 25.

und Tolstoj die absolute Gutheit der menschlichen Natur proklamierten, „wo doch der Mensch zum Bösen geneigt ist von Jugend auf“.

Nicht nur die katholische, sondern die gesamte Pädagogik der Welt hat allen Grund, diese wichtigen und klaren Darlegungen zu beachten.

4.

Dieselbe werthhierarchische Totalitätsauffassung zeigt sich endlich auch in dem, was die Enzyklika über die Erziehungsmethode sagt. Sie betrachtet diese hauptsächlich unter der Rücksicht der sogenannten „indirekten Erziehung“, d. h. der richtigen Gestaltung der „Erziehungsumwelt“. Aber dabei werden zahlreiche wertvolle Winke auch für die direkte Erziehungsarbeit gegeben. Das Rundschreiben betont ganz allgemein den Grundsatz, daß „die Gesamtheit all der Einflüsse, die man Umwelt zu nennen pflegt, dem erstrebten Ziel (der Erziehung) richtig entsprechen muß“¹.

Daher ist vor allem die Familie so zu gestalten, daß das Kind in ihr alles das findet, was zu seiner gedeihlichen Entwicklung notwendig und wünschenswert ist. Das sei besonders in der jetzigen Zeit bemerkenswert, da sich „fast überall das Bestreben geltend macht, die Kinder vom zartesten Alter an unter verschiedenen Vorwänden: wirtschaftlichen, gewerblichen, geschäftlichen oder politischen, der Familie immer mehr zu entfremden“². Der Papst weist auf Rußland hin, wo „die Kinder dem Schoße der Familie entrißen werden, um sie den extrem sozialistischen Theorien entsprechend in Vereinen und Schulen zum Unglauben und zum Hass heranzubilden“³. Er bezeichnet dieses Vorgehen als einen neuen, noch viel entseßlicheren Kindermord als den von Bethlehem.

Damit aber die Familie ihre Aufgabe erfüllen kann, müssen die Eltern für ihre hohe Erziehungsmission gründlich vorbereitet werden. „Den Obliegenheiten und Berufen des irdischen und vergänglichen Lebens, die sicher von untergeordneter Bedeutung sind, werden lange Studien und eine genaue Vorbereitung vorausgeschickt, während für die Aufgabe und elementare Pflicht der Kindererziehung heutzutage viele Eltern nur eine geringe oder gar keine Vorbereitung mitbringen, weil sie zu sehr in die Sorgen für das Zeitliche versunken sind.“⁴ Diese systematische Elternschulung soll geleistet werden durch Unterweisung, Katechese, Verbreitung von Schriften, die „die christlichen Eltern nicht so sehr theoretisch und im allgemeinen, als vielmehr praktisch und im einzelnen an ihre schweren Pflichten erinnern“ und sie mit den besten Methoden bekannt machen⁵. Die „Unkenntnis der tauglichsten Mittel zu fruchtbringender Besserung“ wirkt sich in der Erziehung verhängnisvoll aus. Dazu kommen die heute nur zu allgemeine Lockerung der Familienzucht und das Schwinden der Achtung vor der echten Autorität. „Die Ehrfurcht vor Gott ist die einzig sichere Grundlage der Achtung vor der Autorität, ohne die weder Ordnung, noch Ruhe, noch Wohlstand in der Familie und der Volksgemeinschaft herrschen können.“⁶

Nur ganz kurz streift die Enzyklika dann die zweite Erziehungsumwelt, die Kirche. Sie umfasse nicht nur die Sakramente und die Zeremonien, nicht nur

¹ C. 26.

² C6d.

³ C. 27.

⁴ C. 26.

⁵ C. 27.

⁶ C6d.

den materiellen Raum des christlichen Gotteshauses, das in der Sprache seiner Liturgie und Kunst staunenswerte erzieherische Kräfte in sich berge. Sie umfasse daneben in großer Fülle und Mannigfaltigkeit Schulen, Verbände und Anstalten aller Art. Kirche und Familie bildeten zusammen den einen Gottes-tempel der christlichen Erziehung¹.

Zu Familie und Kirche müsse aber weiter eine Schule treten, die das, was die andern Erziehungsfaktoren begonnen, erweitert und fortsetzt.

Die Schule sei entstanden, weil die Familie der Aufgabe, die junge Generation in den Künsten und Lehrfächern zu Nutz und Frommen der Volksgemeinschaft zu unterrichten, allein nicht gewachsen war. Es war die Kirche, die diese Ergänzung der Familie zuerst schuf. „Daraus folgt mit moralischer Notwendigkeit, daß sie (die Schule) diesen beiden Einflußsphären sich nicht nur nicht entgegenstellen darf, sondern mit ihnen zur denkbar vollkommensten moralischen Einheit verwachsen muß, zu so inniger Gemeinschaft, daß sie mit der Familie und der Kirche ein einziges, der christlichen Erziehung geweihtes Heiligtum bilden kann, wenn anders sie nicht ihr Ziel verfehlen und sich gerade ins Gegenteil, in ein Werk der Zerstörung verwandeln will.“²

Darum stehe die neutrale oder weltliche Schule, aus der die Religion ausgeschlossen sei, zu den fundamentalen Erziehungsgrundsätzen im Widerspruch. Sie werde übrigens, wie die Erfahrung zeige, niemals neutral bleiben. Schon Pius IX. und Leo XIII. hätten sie genügend beurteilt, und ganz klar sei die Lehre des kirchlichen Gesetzbuches in Kanon 1374.

In diesem Kanon ist auch die „gemischte Schule“ verworfen. Man hat hie und da die Ansicht vertreten, daß diese Schule nur insofern verboten werde, als in ihr kein Religionsunterricht erteilt werde. Diese Auffassung wird nun klar und deutlich als unzutreffend bezeichnet: „Für die Katholiken kann aber auch jene Simultanschule nicht als normal anerkannt werden³ (um so schlimmer, wenn sie ‚Einheits-‘ und Pflichtschule für alle ist), in der den Katholiken zwar getrennt Religionsunterricht erteilt wird, in der sie aber den übrigen Unterricht von nichtkatholischen Lehrern zusammen mit nichtkatholischen Schülern erhalten.“

„Denn die bloße Tatsache, daß an einer Schule (oft noch mit allzu großer Einschränkung) Religionsunterricht erteilt wird, bringt sie noch nicht in Übereinstimmung mit den Rechten der Kirche und der christlichen Familie und gibt ihr noch nicht die nötige Eignung für den Besuch durch katholische Kinder.“⁴

Damit ist erneut zu der Kontroverse über den „Irland-Fall“⁵ Stellung genommen. Es kann auch keinem Zweifel mehr unterliegen, daß unsere Simultanschule, wie wir sie etwa in Baden und Hessen-Nassau haben, unter die Bestimmung des can. 1374 fällt.

Diesen Schulen, die für die Katholiken abzulehnen sind, stellt der Papst dann klar und eindeutig die katholische Schule gegenüber: „Dafür (daß sie ge-

¹ S. 27 f.

² S. 28.

³ Der italienische Text sagt deutlicher: „E non può neanche ammettersi per i Cattolici quella scuola mista“, und der lateinische Text: „Neque illa tolerari potest schola (praesertim si ea ‚unica‘ sit ad eamque omnes pueri accedere teneantur)“.

⁴ S. 29.

⁵ Vgl. J. Schröter, Bekenntnisschule, Gemeinschaftsschule und weltliche Schule im Lichte kirchlicher Entscheidungen des 19. Jahrh., in „Schule und Erziehung“ 16 (1928) 178 ff.

eignet ist für den Besuch durch katholische Kinder) ist notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau der Schule: Lehrer, Schulordnung und Schulbücher in allen Fächern unter Leitung und mütterlicher Aufsicht der Kirche von christlichem Geiste beherrscht sind, so daß die Religion in Wahrheit die Grundlage und Krönung des ganzen Erziehungswerkes in allen seinen Abstufungen darstellt, nicht bloß in den Elementar-, sondern auch in den Mittel- und Hochschulen.“¹

Damit wird die Lehre des C. I. C.² und der Päpste des letzten Jahrhunderts, besonders Leo XIII. in der Enzyklika „*Militantis Ecclesiae*“³, neu bekräftigt. Und das ist auch gegenüber gewissen Auffassungen im katholischen Deutschland von der größten Bedeutung. Die Enzyklika fordert eindeutig die katholische Schule, in der katholische Kinder von katholischen Lehrern im Geiste und nach den Grundsätzen der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden, und zwar das nicht bloß für die Volksschule, sondern grundsätzlich auch für unsere höheren Schulen und selbst für die Hochschulen. Auch hier ist die Durchführung des Grundsatzes nicht immer möglich. Aber mit Energie und Klugheit muß daran gearbeitet werden, daß er, wo die Verhältnisse es erlauben, verwirklicht wird. Jedenfalls muß alles getan werden, damit in den gemischten höheren Schulen nichts geschieht, wodurch katholische Schüler Schaden leiden könnten. Nicht nur von katholischer Seite wird aber deutlich darauf hingewiesen, daß etwa die preußische „simultane“ höhere Schule das Bildungsideal des „liberalen Protestantismus“ zur Grundlage der Arbeit macht⁴.

Aber da erhebt sich die Frage, ob diese katholische Schule in Ländern mit konfessionell gemischter Bevölkerung überhaupt möglich ist. Die Enzyklika weist zunächst auf Holland hin, wo eine durchaus alle Beteiligten befriedigende Lösung dieses Problems dadurch erreicht wurde, daß die Eltern das Recht haben, Schulen ihrer Überzeugung zu gründen, und daß der Staat diese Schulen nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit ebenso unterstützt wie die von ihm selbst eingerichtete öffentliche Schule.

In andern Ländern — man kann etwa an die Vereinigten Staaten von Nordamerika denken — sei eine nicht ganz ideale, aber immerhin doch erträgliche Lösung dadurch gefunden worden, daß zwar die Freiheit der Eltern, Schulen ihrer Weltanschauung zu gründen, gewährleistet ist, daß aber der Staat diesen freien Schulen gegenüber keinerlei geldliche Unterstützung gewährt.

„Wo aber auch diese elementare Freiheit unterbunden oder in verschiedenen Formen durchkreuzt wird, können die Katholiken selbst um den Preis großer Opfer nie genug tun für die Erhaltung und Verteidigung ihrer Schulen und in der Arbeit für gerechte Schulgesetze.“⁵

Für unsere deutschen Verhältnisse ergibt sich aus den Darlegungen des Papstes, daß die Staatsschule dann jedenfalls den katholischen Grundsätzen nicht entspricht, wenn sie eine solche Monopolstellung erhält, daß die Privat-

¹ S. 29.² can. 1372, can. 1379 („Universitates doctrina sensuque catholico imbutae“).³ vom 1. August 1897.⁴ Vgl. diese Zeitschrift 117 (1929) 260 ff.⁵ S. 30.

Stimmen der Zeit. 119. 2.

schule praktisch unmöglich ist. Vor allem aber können katholische Eltern nur so lange ihre Kinder der staatlichen Schule anvertrauen, als sie die Gewähr haben, daß Unterricht und Erziehung in katholischem Geiste geboten werden.

Darum seien in allen Ländern jene besondern Organisationen, die sich zum Ziel die Förderung und den Schutz der katholischen Schule gesetzt haben, als ausgesprochen religiöse Tätigkeit und deshalb allererste Aufgabe der „katholischen Aktion“ besonders hohen Lobes würdig¹. Ein solches Eintreten des katholischen Volkes für seine Schule habe mit Parteilpolitik nichts zu tun. Es sei eine religiöse, vom Gewissen als unerläßlich geforderte Arbeit. Die Katholiken wollten „ihre Kinder damit nicht etwa vom Körper und Geist des Volkes lostrennen, sondern sie auf die vollkommenste und dem Wohl der Nation dienlichste Art dafür erziehen“².

Diese echt katholische Schule sei deshalb so wichtig, weil sie die Einheit der Erziehungsfaktoren sowohl als auch die Einheitlichkeit der Lehre in allen Unterrichtsfächern gewährleiste. Sie werde gewiß in Ehrfurcht vor dem heranwachsenden jungen Menschen behutsam in der Auswahl des Lehrgutes sein. Aber es stehe gar nichts im Wege, „daß der christliche Lehrer alles aufnehme und ausnütze, was unsere Zeit an wirklich Gutem in den einzelnen Wissenszweigen und Methoden bietet, eingedenk des Wortes des Apostels: „Prüfet alles. Behaltet, was gut ist““³.

Aber die katholische Schule werde nie einer kritiklosen Neuerungsucht verfallen. Der Papst beklagt, daß man heute immer mehr die Methoden, „die vom gesunden, besonders in den christlichen Schulen zu hoher Blüte gebrachten Humanismus mit großem Erfolg angewandt wurden“, beiseite stelle. Wieder ist es selbstverständlich, daß die Enzyklika sich nicht gegen die modernen realistischen Anstalten schlechthin wendet. Aber die Einseitigkeit, mit der diese Schultypen auf Kosten der humanistischen gefördert werden, ist sicher im Interesse der Bildung selbst sehr zu bedauern.

Die vornehmen Traditionen der katholischen Erziehungsweisheit fordern, „daß die den katholischen Schulen anvertraute Jugend in Literatur und Wissenschaft voll auf den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend unterrichtet werde, daß aber gleichzeitig der Unterricht, namentlich in der gesunden Philosophie, auf zuverlässiger Grundlage ruhe, in die Tiefe gehe und sich von jener alles wirt durcheinandermengenden Oberflächlichkeit fernhalte, die vielleicht das Notwendige gefunden hätte, wäre sie nicht auf die Suche nach dem Nebensächlichen gegangen“⁴.

Wie berechtigt diese Mahnungen sind, wird jeder zugeben, der die augenblickliche Lage unseres höheren Schulwesens, aber auch vielfach des Volksschulwesens, nur einigermaßen kennt. Die Kirche sperrt sich nicht gegen das Neue, wenn es gut ist und der Erziehung Förderung verspricht, aber das Neue um des Neuen willen lehnt sie ab.

Mit klarem Blick sieht die Enzyklika, daß „gute Schulen nicht so sehr die Frucht guter Schulpläne als vielmehr vor allem guter Lehrer sind, die in dem Fach, das sie lehren sollen, vorzüglich vorbereitet und unterrichtet sowie

¹ C. 30.² C. 31.³ Ebd.⁴ C. 31 f.

gut ausgerüstet mit den geistigen und sittlichen, von ihrem hohen Beruf geforderten Eigenschaften von reiner und gottentstammter Liebe zu den ihnen anvertrauten Jugendlichen glühen, eben weil sie Christus und seine Kirche lieben, deren Lieblingskinder jene sind, und weil ihnen deshalb aufrichtig das wahre Wohl der Familie und ihres Vaterlandes am Herzen liegt¹. In diesen Worten ist ein herrliches Programm für die Ausgestaltung der Lehrerbildung gegeben.

Die Tätigkeit der vielen treuen katholischen Lehrer und Lehrerinnen im Ordens- und im Laienstande findet die volle Anerkennung des Papstes. Er lobt es, daß sie sich vielfach zu Standeskongregationen und Standesvereinen zusammengeschlossen haben.

Noch auf einen letzten Umweltfaktor weist die Enzyklika nachdrücklich hin: auf „die Welt und ihre Gefahren“. Vornehmlich in „glaubenslosen und schlüpfrigen, vielfach in geradezu dämonischer Art zu Spottpreisen vertriebenen Schriften, in den Kinoschaustellungen und jetzt auch in den Rundfunkdarbietungen, die sozusagen alle Art von Lektüre vervielfältigen und leicht zugänglich machen, wie es der Film mit allen möglichen Schauspielen tut“², sieht die Enzyklika eine besonders charakteristische Gefährdung der Jugend unserer Zeit. Sie ist aber weit davon entfernt, diese modernen Errungenschaften einfachhin zu verwerfen. Sie sagt, sie könnten, wenn gut und nach vernünftigen Grundsätzen geleitet, dem Unterricht und der Erziehung zu großem Nutzen gereichen. Der Papst sieht also auch die hier liegende Erziehungsaufgabe durchaus positiv, wenn er auch ernst zur Führung und Überwachung mahnt. Alle jene Erziehungswerke lobt er, die sich die Aufgabe stellen, in eigens dafür bestimmten Büchern und Zeitschriften auf die sittlichen und religiösen Gefahren hinzuweisen, die sich „keine Arbeit und Mühe verdrießen lassen, gute Bücher zu verbreiten und wirklich erzieherisch wirkenden Schaulstellungen den Weg zu bahnen, und die endlich auch unter großen Opfern Schauspiele und Filme schaffen, bei denen die Tugend nichts zu verlieren, aber viel zu gewinnen hat“³.

Man könne die Jugend aus der Gemeinschaft, in der sie leben und ihre Seele retten müsse, nicht aussondern, aber sie müsse heute mehr denn je nach christlicher Art im voraus gewappnet und gefestigt werden gegen die Verführungen und die Täuschungen der Welt. Die Jugendlichen müßten, „wie Tertullian von den ersten Christen sagte, sein, was die echten Christen aller Zeiten sein sollen: Mitbesitzer der Welt, nicht des Irrtums“⁴.

Überblickt man die ganze Enzyklika, so staunt man über die Fülle aktuellster Gesichtspunkte, die in ihr behandelt sind. Wer die pädagogischen Strömungen unserer Zeit kennt, ist überrascht, wie genau der Heilige Vater über diese Bestrebungen unterrichtet ist. Immer wieder bewundert man das fein abgewogene Urteil, das zu allem, was Gutes in unserer Zeit sich findet, ein beherztes und frohes Ja sagt, das aber ebenso entschieden und furchtlos verwirft, wo Einseitigkeit sich zeigt, und wo die werthierarchische Ordnung angetastet ist.

Im nichtkatholischen Lager bewundert man immer wieder die innere Geschlossenheit der katholischen Auffassung. Man wirft ihr dagegen häufig vor,

¹ S. 32.

² S. 33.

³ S. 33.

⁴ S. 34.

Ihr Blick sei für die modernen Fragen nicht genügend geöffnet. Diesen Vorwurf wird der Erziehungsenzyklika des Heiligen Vaters niemand machen können. Von hoher Warte werden in einer sehr klaren und verständlichen Sprache die großen Zeitströmungen beurteilt. Der katholische Maßstab der werthhierarchischen Totalitätsauffassung erweist sich als das entscheidende kritische Prinzip.

Wir deutschen Katholiken müssen Pius XI. von Herzen danken für seine von heißer Liebe zur Jugend zeugende apostolische Tat. Er hat uns eine „magna charta educationis christianae“ geboten. Es wird unsere Aufgabe sein, uns immer wieder liebend in sein Schreiben zu versenken und die wichtigen Mahnungen in die Tat umzusetzen, dann — des sind wir sicher — werden die deutschen Katholiken noch mehr als bisher zum Aufbau des Erziehungs- und Unterrichtswesens unseres Volkes wesentlich beitragen.

Josef Schröteler S. J.